

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. Oktober 2001

Teil II

369. Verordnung: Änderung der Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht

369. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 4 bis 7 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001, wird die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, BGBl. Nr. 119/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 322/2000, wie folgt geändert:

1. Teil III A der Anlage lautet:

„A. Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

	ja	nein
1. Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG		
2. Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit		

Falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Institut ist:

	Anzahl
3. Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind	

Falls Frage 3 mit einer Zahl grösser als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 1	Name der Finanzholdinggesellschaft 1
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 2	Name der Finanzholdinggesellschaft 2
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 3	Name der Finanzholdinggesellschaft 3
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 4	Name der Finanzholdinggesellschaft 4
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 5	Name der Finanzholdinggesellschaft 5

Falls Frage 3 mit einer Zahl grösser Null beantwortet wurden, sind für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanzholdinggesellschaften steht, in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

- | | |
|--|-------|
| 1. konsolidierte Eigenmittel | |
| 2. konsolidiertes Eigenmittelerfordernis | |
| 3a. Eigenmittelüberschuss | |
| 3b. Eigenmittelfehlbetrag | |
| 4. konsolidierte Bilanzsumme | |

Falls Frage 1 mit „nein“ oder Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist Teil III B und C nicht weiter auszufüllen.

2. Teil III C Z 1 lit. a lautet:

„1. Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe

a) Kreditinstitute:

Name des Kreditinstituts:	durchgerechnete Beteiligungsquote:	im Konzernabschluss enthalten:
.....		 (ja/nein)
.....		

Kreditinstitute, die gegenüber dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr Teil der Kreditinstitutsgruppe sind:

Name des Kreditinstituts:	Stichwortartige Begründung:
.....	
.....	 “

3. Im Teil IV der Anlage wird jeweils die Wortfolge „Tausend Schilling oder Tausend Euro“ durch die Wortfolge „Tausend Euro“ ersetzt.

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Teil III A der Anlage und Teil III C der Anlage in der Fassung BGBl. II Nr. 369/2001 treten am 1. Dezember 2001 in Kraft und sind auf Meldungen zu einem nach dem 30. Juni 2001 endenden Geschäftsjahr anzuwenden. Z 3 dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Meldungen zu einem nach dem 31. Dezember 2001 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Grasser